

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

28.03.2025

Geschäftszeichen:

I 32-1.16.32-23/23

Nummer:

Z-16.32-519

Antragsteller:

Calenberg Ingenieure GmbH

Am Knübel 2-4

31020 Salzhemmendorf

Geltungsdauer

vom: **28. März 2025**

bis: **8. April 2027**

Gegenstand dieses Bescheides:

Cisador

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt. Dieser Bescheid umfasst neun Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-16.32-519 vom 8. April 2022,
geändert und ergänzt durch Bescheid vom 8. Januar 2024 und vom 22. März 2024. Der Gegenstand
ist erstmals am 8. April 2022 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist das kompakte, unbewehrte Elastomerlager "Cisador" zur Aufnahme von Kräften und dem Ausgleich von Verformungen senkrecht zur Lagerebene. Das Elastomerlager besteht aus einem mikrozellularem geschlossenzelligen Zellkautschuk auf Basis von EPDM.

Es sind Lager, punkt- oder streifenförmig sowohl ein- als auch mehrlagig auszubilden.

1.2 Genehmigungsgegenstand

Genehmigungsgegenstand ist die Planung, Bemessung und Ausführung der Elastomerlager in Bauwerken des Hochbaus. Die an das Lager angrenzenden Bauteile müssen aus Stahl, Beton oder Holz bestehen. Die Verwendung von Folien oberhalb oder unterhalb des Lagers ist nicht zulässig. Die Elastomerlager können bei einem Einsatz im Temperaturbereich zwischen -25 °C und 50 °C angewendet werden. Für kurzzeitige, wiederkehrende Zeiträume von weniger als 8 Stunden dürfen die Lager Temperaturen bis zu +70 °C ausgesetzt werden. Die Schwingungsisolierung ist nicht Gegenstand dieses Bescheides.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Abmessungen

Für die Abmessungen der Lager sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Bei einlagiger Verwendung gilt:

Dicke der Lagertypen Cisador 80, 120, 160, 250, 400, 800, 1700:

$$t = 15 \text{ mm}$$

Dicke des Lagers Cisador 35:

$$t = 20 \text{ mm}$$

Länge, Breite des Lagers:

$$a \geq 100 \text{ mm}, b \geq 100 \text{ mm}$$

$$a_{\max} = 750 \text{ mm für Cisador 35, Cisador 80, Cisador 120}$$

$$a_{\max} = 650 \text{ mm für Cisador 160, Cisador 250, Cisador 400, Cisador 800, Cisador 1700}$$

$$b_{\max} = 1000 \text{ mm für Cisador 35, Cisador 80, Cisador 120}$$

$$b_{\max} = 900 \text{ mm für Cisador 160, Cisador 250, Cisador 400, Cisador 800}$$

$$b_{\max} = 850 \text{ mm für Cisador 1700}$$

mit den Nennmaßen:

$$a \quad \text{kürzere Seite des Lagers} \quad [\text{mm}]$$

$$b \quad \text{längere Seite des Lagers} \quad [\text{mm}]$$

$$t \quad \text{Dicke des unbelasteten Lagers} \quad [\text{mm}]$$

Hinsichtlich der einzuhaltenden Toleranzen der Abmessungen gilt:

Länge DIN ISO 3302-1, Tabelle 7, Toleranzklasse L7

Breite DIN ISO 3302-1, Tabelle 7, Toleranzklasse L7

Dicke DIN ISO 3302-1, Tabelle 1, Toleranzklasse M4

2.1.1.2 Stapelung

Die Lager sind ein- oder mehrlagig einzubauen. Es dürfen nur gleiche Lagertypen aufeinandergestapelt werden.

Für die Lagertypen Cisador 80, 120, 160, 250, 400, 800, 1700 gilt:

Stapelung maximal 6-lagig mit einer maximalen Stapeldicke von 90 mm

Für den Lagertyp Cisador 35 gilt:

Stapelung maximal 4-lagig mit einer maximalen Stapeldicke von 80 mm.

2.1.2 Werkstoffe

Die physikalischen Kennwerte und die chemische Zusammensetzung sowie die Werkstoffeigenschaften des Lagers und der Kleber sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Eigenschaften der verwendeten Ausgangsstoffe sind durch Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204:2005-01 zu belegen.

2.2 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung, Transport

Die Lagerkörper werden in einem Vulkanisationsverfahren in Form von Platten hergestellt und anschließend variabel zugeschnitten.

Detaillierte Angaben zum Herstellverfahren sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Bezüglich des Transports und des Einbaus der Lager sind die Vorgaben des Herstellers zu beachten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Lager mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Lager durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Lager eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, so muss der Beipackzettel des Lagers mit dem Übereinstimmungszeichen nach den Übereinstimmungszeichenverordnungen gekennzeichnet werden.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss gemäß dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüfplan erfolgen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Ergebnisse der nach Abschnitt 2.3.2 vom Hersteller durchgeführten Prüfungen sind statistisch auszuwerten.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Lagers gemäß den Angaben des Prüfplanes durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Umfang und Häufigkeit der Fremdüberwachung sind dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüfplan zu entnehmen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Für die Planung gelten die Technischen Baubestimmungen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird. Die Lager können ein- oder mehrlagig (maximal 6-lagig) eingebaut werden (vgl. Abschnitt 2.1.1). Bei mehrlagiger Verwendung können die Lager miteinander verklebt werden. Die Abmessungen der Lager sind den Vorgaben des Tragwerkplaners und den Verlegeplänen zu entnehmen.

Durch eine statische Berechnung ist in jedem Einzelfall die Tragsicherheit der Lager im Grenzzustand der Tragfähigkeit für alle maßgebenden Bemessungssituationen und Lastfälle nachzuweisen.

Es gilt das Nachweiskonzept nach DIN EN 1990:2010-12 in Verbindung mit dem Nationalen Anhang. Die Lager dürfen nur für statisch oder quasi statisch belastete Bauteile verwendet werden.

Typ, Abmessungen und Anordnung der Lager ergeben sich aus dem Standsicherheitsnachweis. Ausgehend von der Auswahl der Lager ist, sofern es die Einbausituation erfordert, ein Verlegeplan anzufertigen, aus dem die genaue Position der Lager im Bauwerksgrundriss zu ersehen ist.

Der Einbau hat gemäß den Herstellerangaben zu erfolgen.

3.2 Bemessung

3.2.1 Allgemeines

Für die Bemessung gelten die Technischen Baubestimmungen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Die möglichen Lastfallkombinationen sind DIN EN 1990:2010-12 zu entnehmen.

Die Bemessungswerte der Auswirkung der Einwirkungen (Beanspruchungen) E_d sind aus den charakteristischen Werten der Einwirkungen unter Berücksichtigung der Teilsicherheitsbeiwerte γ_f und den Kombinationswerten ψ nach den Technischen Baubestimmungen zu ermitteln.

Die an das Lager angrenzenden Bauteile müssen so bemessen sein, dass die Wechselwirkung mit dem Tragverhalten des Lagers berücksichtigt ist. Dabei ist zu beachten, dass die Belastung eines Elastomerlagers zu einer Lastkonzentration führt. Die Verdrehung von Elastomerlagern führt zu Exzentrizitäten der Lastkonzentration und damit zu einem Rückstellmoment.

Bei der Bestimmung der Einwirkungen auf das Gesamttragwerk ist die Stauchung des Lagers als produktspezifischer Wert zu berücksichtigen. Weichen die Kontaktflächen der anliegenden Bauteile von der Planparallelität z. B. infolge Herstellungs- und Montagetoleranzen ab, so müssen diese bei der Bemessung des Lagers berücksichtigt werden.

Die infolge der Dehnungsbehinderung des unbewehrten Elastomerlagers in den angrenzenden Bauteilen entstehende Querkraft (siehe Abschnitt 3.2.4) ist nachzuweisen und durch entsprechende Maßnahmen aufzunehmen.

3.2.2 Vertikale Tragfähigkeit

Im Grenzzustand der Tragfähigkeit ist folgender Nachweis zu führen:

$$\frac{E_{\perp d}}{R_{\perp d}} \leq 1$$

mit:

$E_{\perp d}$ Beanspruchung des Lagers senkrecht zur Lagerebene [N/mm²]

$R_{\perp d}$ Bemessungswert der zugehörigen Tragfähigkeit des Lagers [N/mm²] senkrecht zur Lagerebene

S Formfaktor für rechteckige Lager:

$$S = \frac{a \cdot b}{2t(a + b)}$$

mit a, b, t nach Abschnitt 2.1.1

Tabelle 1: Tragfähigkeit des Lagers bei Beanspruchung senkrecht zur Lagerebene

Typen	Formfaktorbereich S	Funktion zur Ermittlung des Bemessungswerts der Tragfähigkeit [N/mm²]
Cisador 35	$0,31 \leq S < 3,75$	$R_{\perp d} = 0,070 \cdot S^{0,126}$
	$S \geq 3,75$	$R_{\perp d} = 0,083$
Cisador 80	$0,28 \leq S < 5$	$R_{\perp d} = 0,141 \cdot S^{0,08}$
	$S \geq 5$	$R_{\perp d} = 0,160$
Cisador 120	$0,28 \leq S < 5$	$R_{\perp d} = 0,170 \cdot S^{0,22}$
	$S \geq 5$	$R_{\perp d} = 0,240$
Cisador 160	$0,28 \leq S < 5$	$R_{\perp d} = 0,207 \cdot S^{0,296}$
	$S \geq 5$	$R_{\perp d} = 0,333$
Cisador 250	$0,28 \leq S < 5$	$R_{\perp d} = 0,380 \cdot S^{0,17}$
	$S \geq 5$	$R_{\perp d} = 0,500$
Cisador 400	$0,28 \leq S < 5$	$R_{\perp d} = 0,513 \cdot S^{0,19}$
	$S \geq 5$	$R_{\perp d} = 0,697$
Cisador 800	$0,28 \leq S < 5$	$R_{\perp d} = 0,594 \cdot S^{0,41}$
	$S \geq 5$	$R_{\perp d} = 1,150$
Cisador 1700	$0,28 \leq S < 5$	$R_{\perp d} = 2,250 \cdot S$
	$S \geq 5$	$R_{\perp d} = 11,25$

Der Bemessungswert der Tragfähigkeit gilt für Lager ohne Bohrungen.

Als Materialsicherheitsbeiwert können folgende Werte angesetzt werden:

Cisador 35:	$\gamma_m = 1,10$
Cisador 80:	$\gamma_m = 1,10$
Cisador 120:	$\gamma_m = 1,12$
Cisador 160:	$\gamma_m = 1,10$
Cisador 250:	$\gamma_m = 1,10$
Cisador 400:	$\gamma_m = 1,21$
Cisador 800:	$\gamma_m = 1,16$
Cisador 1700:	$\gamma_m = 1,25$

3.2.3 Rotation

Sofern kein genauerer Nachweis geführt wird, muss der Drehwinkel der anliegenden Bauteile unter Addition folgender Einflüsse ermittelt werden:

- Schiefwinkligkeit mit 10 ‰
- Unebenheit mit 625 mm/a [‰]
mit a in [mm]

Bestehen die anliegenden Bauteile aus Stahl oder aus Ortbeton, so darf die Unebenheit halbiert werden.

Bei Verdrehungen über beide rechtwinklig zueinander stehenden Lagerseiten müssen Zuschläge zur Winkelverdrehung anteilig auf die jeweiligen Bemessungswerte aufaddiert werden.

Die Lagesicherheit ist nachzuweisen.

Bei Punktlagern wird die maximale Verdrehung für eine Rotation um die parallel zur Seite b verlaufende Mittelachse wie folgt ermittelt:

$$\alpha_{b,\max} = \frac{400 \cdot t}{a} \leq 40 \text{ ‰}$$

mit

$\alpha_{b,\max}$ maximaler Verdrehwinkel für eine Rotation um die parallel zur Seite b verlaufende Mittelachse

a, t gemäß Abschnitt 2.1.1

Zur Ermittlung des maximalen Verdrehwinkels um die parallel zur Seite a verlaufende Mittelachse wird die Formel analog verwendet. Bei der Tragwerksplanung ist der Nachweis zu erbringen, dass bei gleichzeitigem Auftreten der maximalen Stauchung und der maximalen Verdrehung Kantenkontakt der anschließenden Bauteile vermieden wird.

Bei zweiachsiger Verdrehungsbeanspruchung ist folgende Grenzbedingung einzuhalten:

$$\alpha_{\text{Resultierende}} = \sqrt{\alpha_{a,\max}^2 + \alpha_{b,\max}^2} \leq 40 \text{ ‰}$$

3.2.4 Querkzugkraft

Die durch eine zentrische Belastung des Lagers an den anliegenden Bauteilen einwirkende Querkzugkraft wird wie folgt ermittelt:

Für rechteckige Lager:

$$Z_a = 1,5 \cdot E_{\perp,d} \cdot a \cdot t$$

$$Z_b = 1,5 \cdot E_{\perp,d} \cdot b \cdot t$$

mit:

Z_a Querkzugkraft senkrecht zur kürzeren Seite des Lagers a [N]

Z_b Querkzugkraft senkrecht zur längeren Seite des Lagers b [N]

Die Ermittlung der Querkzugspannung ist nur bei Verwendung des Lagertyps Cisador 1700 erforderlich.

Das Ausbreitmaß des Lagers ist formatabhängig. Bei der Planung des Tragwerkes (Randabstände, etc.) ist das Ausbreitmaß des Lagers zu berücksichtigen und im Vorfeld beim Hersteller zu erfragen.

Die Seitenflächen des Lagers dürfen nicht in ihrer planmäßigen Verformung behindert werden.

3.3 Ausführung

Für die Ausführung gelten die Technischen Baubestimmungen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Die Lager sind trocken zu lagern. Die Lager sind vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen. Der Untergrund muss glatt und eben beschaffen sein. Zum Schutz des Lagers sind die Auflagerflächen sorgfältig zu entgraten.

Lunker in den anliegenden Betonoberflächen sind zu vermeiden. Falls nötig, kann ein Höhenausgleich durch ein geeignetes Mörtelbett erfolgen. Die angrenzenden Bauteile müssen mit dem Material des Lagers verträglich sein.

Es ist sicherzustellen, dass das Lager und die angrenzenden Bauteile schadfrei von chemischen und physikalischen Einflüssen sowie von Verschmutzungen gehalten werden. Die Oberflächen der anliegenden Bauteile müssen besenrein, schnee-, eis-, fett- und trennmittelfrei sein. Stehendes Wasser ist zu vermeiden. Die Vorgaben des Herstellers zum Einbau sind zu beachten.

Die Übereinstimmung des Lagereinbaus mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von der bausausführenden Firma gemäß §§ 16a Absatz 5, 21 Absatz 2 MBO schriftlich zu bestätigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Lager sind wartungsfrei einzubauen.

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt
Hoppe

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

22.03.2024

Geschäftszeichen:

I 32-1.16.32-22/23

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 22.03.2024**

Nummer:

Z-16.32-519

Antragsteller:

Calenberg Ingenieure GmbH

Am Knübel 2-4

31020 Salzhemmendorf

Geltungsdauer

vom: **22. März 2024**

bis: **8. April 2027**

Gegenstand des Bescheides:

Cisador

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-16.32-519 vom 8. April 2022 und ersetzt den Bescheid über die Änderung und Ergänzung vom 8. Januar 2024.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Abschnitt 2.1 und Abschnitt 3.2.2 der Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert:

Abschnitt 2.1 wird wie folgt ersetzt:

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Abmessungen

2.1.1.1 Allgemein

Für die Abmessungen der Lager sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Dicke des Lagers:

$$t = 15 \text{ mm}$$

Länge, Breite des Lagers:

$$a \geq 100 \text{ mm}, b \geq 100 \text{ mm}$$

$$a_{\max} = 750 \text{ mm für Cisador 80, Cisador 120}$$

$$a_{\max} = 650 \text{ mm für Cisador 250, Cisador 400, Cisador 800, Cisador 1700}$$

$$b_{\max} = 1000 \text{ mm für Cisador 80, Cisador 120}$$

$$b_{\max} = 900 \text{ mm für Cisador 250, Cisador 400, Cisador 800}$$

$$b_{\max} = 850 \text{ mm für Cisador 1700}$$

mit den Nennmaßen:

$$a \quad \text{kürzere Seite des Lagers} \quad [\text{mm}]$$

$$b \quad \text{längere Seite des Lagers} \quad [\text{mm}]$$

$$t \quad \text{Dicke des unbelasteten Lagers} \quad [\text{mm}]$$

Hinsichtlich der einzuhaltenden Toleranzen der Abmessungen gilt:

Länge DIN ISO 3302-1, Tabelle 7, Toleranzklasse L7

Breite DIN ISO 3302-1, Tabelle 7, Toleranzklasse L7

Dicke DIN ISO 3302-1, Tabelle 1, Toleranzklasse M4

2.1.1.2 Stapelung

Die Lager sind ein- oder mehrlagig (maximal 6-lagig) einzubauen. Daraus ergibt sich eine maximale Stapeldicke von 90 mm. Es dürfen nur gleiche Lagertypen aufeinandergestapelt werden.

2.1.2 Werkstoffe

Die physikalischen Kennwerte und die chemische Zusammensetzung sowie die Werkstoffeigenschaften des Lagers sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Eigenschaften der verwendeten Ausgangsstoffe sind durch Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204:2005-01 zu belegen.

Abschnitt 3.2.2 wird wie folgt ersetzt:

3.2.2 Vertikale Tragfähigkeit

Im Grenzzustand der Tragfähigkeit ist folgender Nachweis zu führen:

$$\frac{E_{\perp d}}{R_{\perp d}} \leq 1$$

mit:

$E_{\perp d}$ Beanspruchung des Lagers senkrecht zur Lagerebene [N/mm²]

$R_{\perp d}$ Bemessungswert der zugehörigen Tragfähigkeit des Lagers [N/mm²] senkrecht zur Lagerebene

S Formfaktor für rechteckige Lager:

$$S = \frac{a \cdot b}{2t(a + b)}$$

mit a, b, t nach Abschnitt 2.1.1.1

Tabelle 1: Tragfähigkeit des Lagers bei Beanspruchung senkrecht zur Lagerebene

Typen	Formfaktorbereich S	Funktion zur Ermittlung des Bemessungswerts der Tragfähigkeit [N/mm ²]
Cisador 80	$0,28 \leq S < 5$	$R_{\perp d} = 0,141 \cdot S^{0,08}$
	$S \geq 5$	$R_{\perp d} = 0,160$
Cisador 120	$0,28 \leq S < 5$	$R_{\perp d} = 0,170 \cdot S^{0,22}$
	$S \geq 5$	$R_{\perp d} = 0,240$
Cisador 250	$0,28 \leq S < 5$	$R_{\perp d} = 0,380 \cdot S^{0,17}$
	$S \geq 5$	$R_{\perp d} = 0,500$
Cisador 400	$0,28 \leq S < 5$	$R_{\perp d} = 0,513 \cdot S^{0,19}$
	$S \geq 5$	$R_{\perp d} = 0,697$
Cisador 800	$0,28 \leq S < 5$	$R_{\perp d} = 0,594 \cdot S^{0,41}$
	$S \geq 5$	$R_{\perp d} = 1,150$
Cisador 1700	$0,28 \leq S < 5$	$R_{\perp d} = 2,250 \cdot S$
	$S \geq 5$	$R_{\perp d} = 11,25$

Der Bemessungswert der Tragfähigkeit gilt für Lager ohne Bohrungen.

Als Materialsicherheitsbeiwert können folgende Werte angesetzt werden:

Cisador 80:	$\gamma_m = 1,10$
Cisador 120:	$\gamma_m = 1,12$
Cisador 250:	$\gamma_m = 1,10$
Cisador 400:	$\gamma_m = 1,21$
Cisador 800:	$\gamma_m = 1,16$
Cisador 1700:	$\gamma_m = 1,25$

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt
Hoppe

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

08.04.2022

Geschäftszeichen:

I 32-1.16.32-11/19

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Nummer:

Z-16.32-519

Antragsteller:

Calenberg Ingenieure GmbH

Am Knübel 2-4

31020 Salzhemmendorf

Geltungsdauer

vom: **8. April 2022**

bis: **8. April 2027**

Gegenstand dieses Bescheides:

Cisador

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst acht Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist das kompakte, unbewehrte Elastomerlager "Cisador" zur Aufnahme von Kräften und dem Ausgleich von Verformungen senkrecht zur Lagerebene. Das Elastomerlager besteht aus einem mikrozellularem geschlossenzelligen Zellkautschuk auf Basis von EPDM.

Es sind Lager, punkt- oder streifenförmig sowohl ein- als auch mehrlagig auszubilden.

1.2 Genehmigungsgegenstand

Genehmigungsgegenstand ist die Planung, Bemessung und Ausführung der Elastomerlager in Bauwerken des Hochbaus. Die an das Lager angrenzenden Bauteile müssen aus Stahl, Beton oder Holz bestehen. Die Verwendung von Folien oberhalb oder unterhalb des Lagers ist nicht zulässig. Die Elastomerlager können bei einem Einsatz im Temperaturbereich zwischen -25 °C und 50 °C angewendet werden. Für kurzzeitige, wiederkehrende Zeiträume von weniger als 8 Stunden dürfen die Lager Temperaturen bis zu +70 °C ausgesetzt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Abmessungen

Für die Abmessungen der Lager sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Bei einlagiger Verwendung gilt:

Dicke des Lagers: $t = 15 \text{ mm}$

Für Lager gilt:

$a_{\max} = 750 \text{ mm}$ für Cisador 80

$a_{\max} = 650 \text{ mm}$ für Cisador 400, Cisador 800, Cisador 1700

$b_{\max} = 1000 \text{ mm}$ für Cisador 80

$b_{\max} = 900 \text{ mm}$ für Cisador 400, Cisador 800

$b_{\max} = 850 \text{ mm}$ für Cisador 1700

Für Lager, deren kürzere Seitenlänge kleiner $a \leq 500 \text{ mm}$ ist, gilt:

$t \geq a/30$

Für rechteckige Lager gilt:

$a \geq 100 \text{ mm}$, $b \geq 100 \text{ mm}$.

Bei mehrlagiger Verwendung gilt:

Durch Stapelung können Dicken von 30 mm, 45 mm, 60 mm, 75 mm und 90 mm erzielt werden, wobei nur gleiche Lagertypen aufeinander gestapelt werden dürfen.

mit den Nennmaßen:

t Dicke des unbelasteten Lagers

a kürzere Seite des Lagers

b längere Seite des Lagers

Hinsichtlich der einzuhaltenden Toleranzen der Abmessungen gilt:

Länge	DIN ISO 3302-1, Tabelle 7, Toleranzklasse L7
Breite	DIN ISO 3302-1, Tabelle 7, Toleranzklasse L7
Dicke	DIN ISO 3302-1, Tabelle 1, Toleranzklasse M4

2.1.2 Werkstoffe

Die physikalischen Kennwerte und die chemische Zusammensetzung sowie die Werkstoffeigenschaften des Lagers und der Kleber sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Eigenschaften der verwendeten Ausgangsstoffe sind durch Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204:2005-01 zu belegen.

2.2 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung, Transport

Die Lagerkörper werden in einem Vulkanisationsverfahren in Form von Platten hergestellt und anschließend variabel zugeschnitten.

Detaillierte Angaben zum Herstellverfahren sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Bezüglich des Transports und des Einbaus der Lager sind die Vorgaben des Herstellers zu beachten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Lager mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Lager durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Lager eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, so muss der Beipackzettel des Lagers mit dem Übereinstimmungszeichen nach den Übereinstimmungszeichenverordnungen gekennzeichnet werden.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss gemäß dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüfplan erfolgen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Ergebnisse der nach Abschnitt 2.3.2 vom Hersteller durchgeführten Prüfungen sind statistisch auszuwerten.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Lagers gemäß den Angaben des Prüfplanes durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Umfang und Häufigkeit der Fremdüberwachung sind dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüfplan zu entnehmen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Für die Planung gelten die Technischen Baubestimmungen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird. Die Lager können ein- oder mehrlagig (maximal 6-lagig) eingebaut werden (vgl. Abschnitt 2.1.1). Bei mehrlagiger Verwendung können die Lager miteinander verklebt werden. Die Abmessungen der Lager sind den Vorgaben des Tragwerkplaners und den Verlegeplänen zu entnehmen.

Durch eine statische Berechnung ist in jedem Einzelfall die Tragsicherheit der Lager im Grenzzustand der Tragfähigkeit für alle maßgebenden Bemessungssituationen und Lastfälle nachzuweisen.

Es gilt das Nachweiskonzept nach DIN EN 1990:2010-12 in Verbindung mit dem Nationalen Anhang. Die Lager dürfen nur für statisch oder quasi statisch belastete Bauteile verwendet werden.

Typ, Abmessungen und Anordnung der Lager ergeben sich aus dem Standsicherheitsnachweis. Ausgehend von der Auswahl der Lager ist, sofern es die Einbausituation erfordert, ein Verlegeplan anzufertigen, aus dem die genaue Position der Lager im Bauwerksgrundriss zu ersehen ist.

Der Einbau hat gemäß den Herstellerangaben zu erfolgen.

3.2 Bemessung

3.2.1 Allgemeines

Für die Bemessung gelten die Technischen Baubestimmungen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Die möglichen Lastfallkombinationen sind DIN EN 1990:2010-12 zu entnehmen.

Die Bemessungswerte der Auswirkung der Einwirkungen (Beanspruchungen) E_d sind aus den charakteristischen Werten der Einwirkungen unter Berücksichtigung der Teilsicherheitsbeiwerte γ und den Kombinationswerten ψ nach den Technischen Baubestimmungen zu ermitteln.

Die an das Lager angrenzenden Bauteile müssen so bemessen sein, dass die Wechselwirkung mit dem Tragverhalten des Lagers berücksichtigt ist. Dabei ist zu beachten, dass die Belastung eines Elastomerlagers zu einer Lastkonzentration führt. Die Verdrehung von Elastomerlagern führt zu Exzentrizitäten der Lastkonzentration und damit zu einem Rückstellmoment.

Bei der Bestimmung der Einwirkungen auf das Gesamttragwerk ist die Stauchung des Lagers als produktspezifischer Wert zu berücksichtigen. Weichen die Kontaktflächen der anliegenden Bauteile von der Planparallelität z. B. infolge Herstellungs- und Montagetoleranzen ab, so müssen diese bei der Bemessung des Lagers berücksichtigt werden.

Die an das Lager angrenzenden Bauteile müssen so bemessen sein, dass die Wechselwirkung mit dem Tragverhalten des Lagers berücksichtigt ist. Dabei ist zu beachten, dass die Belastung eines Elastomerlagers zu einer Lastkonzentration führt. Die Verdrehung von Elastomerlagern führt zu Exzentrizitäten der Lastkonzentration und damit zu einem Rückstellmoment. Die infolge der Dehnungsbehinderung des unbewehrten Elastomerlagers in den angrenzenden Bauteilen entstehende Querkraft (siehe Abschnitt 3.2.4) ist nachzuweisen und durch entsprechende Maßnahmen aufzunehmen.

Bei der Bestimmung der Einwirkungen auf das Gesamttragwerk ist die Stauchung des Lagers als produktspezifischer Wert zu berücksichtigen. Weichen die Kontaktflächen der anliegenden Bauteile von der Planparallelität z. B. infolge Herstellungs- und Montagetoleranzen ab, so müssen diese bei der Bemessung des Lagers berücksichtigt werden.

3.2.2 Vertikale Tragfähigkeit

Im Grenzzustand der Tragfähigkeit ist folgender Nachweis zu führen:

$$\frac{E_{\perp d}}{R_{\perp d}} \leq 1$$

mit:

$E_{\perp d}$ Beanspruchung des Lagers senkrecht zur Lagerebene [N/mm²]

$R_{\perp d}$ Bemessungswert der zugehörigen Tragfähigkeit des Lagers [N/mm²] senkrecht zur Lagerebene

S Formfaktor für rechteckige Lager:

$$S = \frac{a \cdot b}{2t(a + b)}$$

mit a, b, t nach Abschnitt 2.1.1

Tabelle 1: Tragfähigkeit des Lagers bei Beanspruchung senkrecht zur Lagerebene

Typen	Formfaktorbereich S	Funktion zur Ermittlung des Bemessungswerts der Tragfähigkeit [N/mm²]
Cisador 80	$0,28 \leq S < 5$	$R_{\perp d} = 0,141 \cdot S^{0,08}$
	$S \geq 5$	$R_{\perp d} = 0,160$
Cisador 400	$0,28 \leq S < 5$	$R_{\perp d} = 0,513 \cdot S^{0,19}$
	$S \geq 5$	$R_{\perp d} = 0,697$
Cisador 800	$0,28 \leq S < 5$	$R_{\perp d} = 0,594 \cdot S^{0,41}$
	$S \geq 5$	$R_{\perp d} = 1,150$
Cisador 1700	$0,28 \leq S < 5$	$R_{\perp d} = 2,250 \cdot S$
	$S \geq 5$	$R_{\perp d} = 11,25$

Der Bemessungswert der Tragfähigkeit gilt für Lager ohne Bohrungen.

Als Materialsicherheitsbeiwert können folgende Werte angesetzt werden:

Cisador 80:	$\gamma_m = 1,10$
Cisador 400:	$\gamma_m = 1,21$
Cisador 800:	$\gamma_m = 1,16$
Cisador 1700:	$\gamma_m = 1,25$

3.2.3 Rotation

Sofern kein genauerer Nachweis geführt wird, muss der Drehwinkel der anliegenden Bauteile unter Addition folgender Einflüsse ermittelt werden:

- Schiefwinkligkeit mit 10 ‰
- Unebenheit mit 625 mm/a [‰]
mit a in [mm]

Bestehen die anliegenden Bauteile aus Stahl oder aus Ortbeton, so darf die Unebenheit halbiert werden.

Bei Verdrehungen über beide rechtwinklig zueinander stehenden Lagerseiten müssen Zuschläge zur Winkelverdrehung anteilig auf die jeweiligen Bemessungswerte aufaddiert werden.

Die Lagesicherheit ist nachzuweisen.

Bei Punktlagern wird die maximale Verdrehung für eine Rotation um die parallel zur Seite b verlaufende Mittelachse wie folgt ermittelt:

$$\alpha_{b,max} = \frac{400 \cdot t}{a} \leq 40 \text{ ‰}$$

mit

$\alpha_{b,max}$ maximaler Verdrehwinkel für eine Rotation um die parallel zur Seite b verlaufende Mittelachse

a, t gemäß Abschnitt 2.1.1

Zur Ermittlung des maximalen Verdrehwinkels um die parallel zur Seite a verlaufende Mittelachse wird die Formel analog verwendet. Bei der Tragwerksplanung ist der Nachweis zu erbringen, dass bei gleichzeitigem Auftreten der maximalen Stauchung und der maximalen Verdrehung Kantenkontakt der anschließenden Bauteile vermieden wird.

Bei zweiachsiger Verdrehungsbeanspruchung ist folgende Grenzbedingung einzuhalten:

$$\alpha_{\text{Resultierende}} = \sqrt{\alpha_{a,\max}^2 + \alpha_{b,\max}^2} \leq 40 \text{ ‰}$$

3.2.4 Querzugkraft

Die durch eine zentrische Belastung des Lagers an den anliegenden Bauteilen einwirkende Querzugkraft wird wie folgt ermittelt:

Für rechteckige Lager:

$$Z_a = 1,5 \cdot E_{\perp,d} \cdot a \cdot t$$

$$Z_b = 1,5 \cdot E_{\perp,d} \cdot b \cdot t$$

mit:

Z_a Querzugkraft senkrecht zur kürzeren Seite des Lagers a [N]

Z_b Querzugkraft senkrecht zur längeren Seite des Lagers b [N]

Die Ermittlung der Querzugspannung ist nur bei Verwendung des Lagertyps Cisador 1700 erforderlich.

Das Ausbreitmaß des Lagers ist formatabhängig. Bei der Planung des Tragwerkes (Randabstände, etc.) ist das Ausbreitmaß des Lagers zu berücksichtigen und im Vorfeld beim Hersteller zu erfragen.

Die Seitenflächen des Lagers dürfen nicht in ihrer planmäßigen Verformung behindert werden.

3.3 Ausführung

Für die Ausführung gelten die Technischen Baubestimmungen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Die Lager sind trocken zu lagern. Die Lager sind vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen. Der Untergrund muss glatt und eben beschaffen sein. Zum Schutz des Lagers sind die Auflagerflächen sorgfältig zu entgraten. Lunker in den anliegenden Betonoberflächen sind zu vermeiden. Falls nötig, kann ein Höhenausgleich durch ein geeignetes Mörtelbett erfolgen. Die angrenzenden Bauteile müssen mit dem Material des Lagers verträglich sein.

Es ist sicherzustellen, dass das Lager und die angrenzenden Bauteile schadfrei von chemischen und physikalischen Einflüssen sowie von Verschmutzungen gehalten werden. Die Oberflächen der anliegenden Bauteile müssen besenrein, schnee-, eis-, fett- und trennmittelfrei sein. Stehendes Wasser ist zu vermeiden. Die Vorgaben des Herstellers zum Einbau sind zu beachten.

Die Übereinstimmung des Lagereinbaus mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von der bauausführenden Firma gemäß §§ 16a Absatz 5, 21 Absatz 2 MBO schriftlich zu bestätigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Lager sind wartungsfrei einzubauen.

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt
Hoppe